



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 41.200/49-II/15/95

Wien, am 29. Juli 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX.GP-NR
1422 /AB
1995-08-21

zu 1526 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat KISS und Kollegen haben am 27. Juni 1995 unter der Nummer 1526/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Verein 'Österreichisch-Kubanische Gesellschaft'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lauten die Statuten des Vereines "Österreichisch-kubanische Gesellschaft"?
2. Wie setzt sich der Vorstand des Vereines zusammen?
3. Werden zur Zeit irgendwelche rechtlichen Schritte in bezug auf diesen Verein in die Wege geleitet?
4. Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die derzeit in Geltung stehenden Statuten des Vereines "Österreichisch-Kubanische Gesellschaft" mit dem Sitz in Wien liegen dieser Beantwortung informationshalber bei.

- 2 -

Zu Frage 2:

Laut letzter, bei der Bundespolizeidirektion Wien aufliegender Anzeige des Vereins vom 2. Jänner 1995 setzt sich der Vorstand aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender: Dipl.Ing. Min.Rat Alfred Kohlbacher
Stellvertr.: Mag. Peter Stania
Stellvertr.: Karl Schärmer
Schriftführerin: Birgit Zehetmayer
Stellvertr.: Ilse Miesenböck
Kassier: Willibald Pöll
Stellvertr.: Margarete Wolrab
Kuratoriumsvorsitzender: Dr. Dieter Schrage
Weiters: Stefan Schwarzenegger
Heinrich Gruber
MR Dr. Otto Kreilisheim
Franz Bickel
Markus Strohmeier

Zu den Fragen 3 und 4:

Nein.

Beilage



(21)

Statutenänderung

beschlossen bei der Generalversammlung der
Österreichisch-Kubanischen Gesellschaft, am 1. April 1989

- § 1: Der Verein führt den Namen "Österreichisch-Kubanische Gesellschaft".
Sitz der Gesellschaft ist Wien. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.
- § 2: Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der freundschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen dem österreichischen und dem kubanischen Volk. Sie steht allen Personen offen, die diese Beziehungen, unbeschadet der gesellschaftlichen Unterschiede zwischen Österreich und Kuba, fördern wollen. Die Gesellschaft ist von keiner politischen Partei, Gruppierung oder Institution abhängig. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- § 3: Die Erreichung der Ziele der Gesellschaft werden durch gesetzlich zulässige ideelle und materielle Mittel angestrebt. Diese ideellen Mittel sind: Vorträge, Versammlungen, Ausstellungen, Enquêtes, Kongresse, Aufrufe, Resolutionen, Beschlüsse und sonstige Äußerungen aller Art, sämtlicher in Betracht kommender physischer und juristischer Personen beziehungsweise Organisationen und Körperschaften, sowie deren Verbreitung, Stiftung und Verteilung von Preisen, Errichtung und Führung von Bibliotheken, Herausgabe von Filmen, Mitteilungsblättern, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Plakaten in jeder beliebigen Sprache, Erwerbung von Filmen und Arrangement von Filmvorführungen unter Auswertung aller modernen Mittel zur Aufklärung der öffentlichen Meinung, wie Druck, Lichtbild, Film, Rundfunk und Fernsehen, Durchführung von Veranstaltungen jeder Art für die Öffentlichkeit oder bestimmte Instanzen, Anregungen und Entwürfe für internationale Konventionen, Anregungen und sonstige Vorschläge für internationale Organisationen jedweder Art.
Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Stiftungen, Subventionen oder dergleichen.
- § 4: Die Gesellschaft hat ordentliche, fördernde und außerordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen).
Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich aller Organe der Gesellschaft, sowie das Stimmrecht. Sie sind berechtigt, alle Versammlungen, Veranstaltungen und Einrichtungen der Gesellschaft kostenlos in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, sowie für fördernde Mitglieder wird von der Generalversammlung

- 2 -

festgelegt. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft im Vereinslokal "Havanna Club" und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, über den Ausschluß die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein Ausschluß ist nur aus dem Grund der Verletzung des Vereinszweckes möglich. Der Antrag auf Ausschluß muß dem Mitglied bekanntgegeben werden; es hat das Recht, sich an ein Schiedsgericht zu wenden (§ 10). Der Ausschluß der Mitgliedschaft erfolgt nach einjährigem Verzug der Zahlung nach vorhergehender Mahnung.

§ 5: Die Organe der Gesellschaft sind:

Die Generalversammlung
der Vorstand
das Kuratorium
die Rechungsprüfer
das Schiedsgericht.

§ 6: Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Sie ist einmal in zwei Jahren einzuberufen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Eine außerordentliche Generalversammlung muß der Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert oder wenn der im § 7 angeführte Fall eintritt.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im voraus durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, jedenfalls jedoch eine halbe Stunde nach dem Einberufungstermin.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) grundsätzliche Beschlüsse über die Vereinstätigkeit;
- b) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der Rechungsprüfer;
- c) Beschußfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes, insbesondere des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Schriftführers, des Kassiers;
- e) Wahl von zwei Rechungsprüfern;
- f) Bestellung des Kuratoriums;
- g) Änderung der Statuten (mit Zweidrittelmehrheit);
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche sowie für fördernde Mitglieder;
- i) Entscheidung über Ausschlußanträge des Vorstandes;
- j) Anhörung der Berichte des Schiedsgerichtes (§ 10);
- k) Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit: § 11).

- 3 -

§ 7: Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Kassier, seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Kuratoriums, sowie bis zu fünf weiteren gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind nach Möglichkeit im Konsens herbeizuführen. Tritt aber der Fall ein, daß bei mehr als zwei Vorstandssitzungen Stimmengleichheit besteht, hat der Vorstand binnen 8 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, bei ordnungsgemäßer Ladung aller Vorstandsmitglieder, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende - oder im Falle seiner Verhinderung - einer seiner Stellvertreter.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- b) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- c) Stellung von Ausschlußanträgen an die Generalversammlung;
- d) Einsetzung des Schiedsgerichtes (§ 10);

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; im Verhinderungsfalle vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnet der Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer. Im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter zusammen mit dem Schriftführer oder einem sonstigen Vorstandsmitglied.

§ 8: Das Kuratorium unterstützt den Vereinszweck durch spezifische Aktivitäten, die unter anderem beitragen zur:

- * Verbesserung der politischen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kuba auf verschiedenen Ebenen - wie zwischenstaatliche Beziehungen, Beziehungen zwischen den Ländern und Gemeinden, Städtepartnerschaften, usw.
- * Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten zum gegenseitigen Vorteil;
- * Verbesserung der Kooperation in sämtlichen Bereichen der Wissenschaften. Dazu zählen auch die Initiierung von Studienreisen, Austausch von Forschungsergebnissen, gegenseitige Einladungen, usw.;
- * Verbesserung der soziokulturellen Beziehungen, z.B. durch Organisierung von Ausstellungen, Literaturtagen, Filmwochen, usw.;
- * Verbesserung der bestehenden Beziehungen auf dem Gebiete des Sports.

-4-

- a) Das Kuratorium hat das Recht, bis zur nächstfolgenden Generalversammlung bis zu 6 weitere Personen als Kuratoriumsmitglieder zu kooptieren. Diese Personen haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Kuratoriumsmitglieder. Die Funktionsdauer solcher kooptierten Kuratoriumsmitglieder endet spätestens mit der Funktionsdauer des gesamten Kuratoriums.
- b) Das Kuratorium ordnet seine Tätigkeit im Sinne seiner Aufgaben selbstständig und wählt sich einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- c) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Notwendigkeit, mindestens aber einmal jährlich einberufen.
- e) Vor der Neubestellung des Kuratoriums nach Ablauf der zweijährigen Funktionsperiode kann das Kuratorium seinen Vorschlag für die künftige Zusammensetzung an den Vorstand erstatte. Um den notwendigen Dialog zwischen dem Kuratorium und dem Vorstand sicherzustellen, entsendet das Kuratorium seinen Vorsitzenden - oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter - in den Vorstand, wo dieser Sitz und Stimme hat. Der Schriftführer des Vereins erfüllt zugleich die Funktion des Sekretärs des Kuratoriums.

§ 9: Die Rechnungsprüfer kontrollieren mindestens einmal jährlich die Gebarung des Vorstandes, berichten der Generalversammlung und stellen dieser gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung.

§ 10: Ein Schiedsgericht ist vom Vorstand unverzüglich zu bestellen, wenn dies ein ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereines beantragt. In die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes fallen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, insbesondere im Fall eines Ausschlußverfahrens. Vom anhängigen Schiedsgerichtsverfahren sind die Beteiligten unverzüglich vom Vorstand zu verständigen. Jeder der Streitteile nominiert zwei Mitglieder. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen einen Vorsitzenden, der nicht aus ihren Reihen ist. Falls nach zwei Abstimmungen kein Kandidat gewählt ist, entscheidet der Vorstand. Das Schiedsgericht hat seine Beratungen ohne Verzug durchzuführen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Berufung auf die Generalversammlung ist möglich, welche endgültig entscheidet. Das Schiedsgericht hat der Generalversammlung ohne Verzug zu berichten.

§ 11: Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine von der Generalversammlung zu bestimmende Institution, welche einen verwandten Zweck verfolgt.

